

gebühren, die den Mittelpunkt der anschließenden Debatte bildete, wurde von den Vertretern allgemein und dringlich die Beseitigung der Zuschlaggebühr von 7 % gewünscht. Für die künftige Gestaltung wurde allgemein als zweckmäßig anerkannt, die Vorauszahlung der Gebühren unter Verwendung von Freimarken einzuführen. Man war ferner darüber einig, daß an einer Differenzierung der Gebühren für Einzahlungen, Überweisungen und Barrückzahlungen festzuhalten sei und daß es sich empfehle:

1. für jede Bareinzahlung eine Einheitsgebühr von 10 %, ohne Rücksicht auf die Höhe des Betrags,
2. für jede Barrückzahlung, an Stelle der bisherigen Grundgebühr von 5 % und der Steigerungsgebühr von $\frac{1}{100}$ vom Tausend des auszuklarenden Betrags, eine feste Gebühr von 5 % für je 500 M und
3. für jede Überweisung eine Einheitsgebühr von 3 % festzusetzen.

Die von einigen Vertretern vorgeschlagene Bemessung der Bareinzahlungsgebühr auf 5 % wurde für nicht ausreichend erklärt, um nach Wegfall der Zuschlaggebühr im Postscheckverkehr das Gleichgewicht zwischen Einnahmen und Ausgaben zu erhalten. Gegenüber der von einzelnen Vertretern angeschnittenen Frage wegen Einführung der Verzinsung der Kontoguthaben verhielt sich der Staatssekretär unter Hinweis auf seine bei Einführung des Postscheckverkehrs f. B. im Reichstage abgegebenen Erklärungen ablehnend, was die überwiegende Mehrzahl der Vertreter beifällig aufnahm. Hinsichtlich der Höhe der Stammeinlage wurde deren Herabsetzung von 100 M auf 50 M, auch im Interesse der weiteren Entwicklung des Postscheckverkehrs, von der großen Mehrzahl der Vertreter für durchaus erwünscht bezeichnet; es würde damit den mittleren und kleineren Unternehmern und Geschäften der Beitritt zum Postscheckverkehr erleichtert. Auch sprach man sich dafür aus, von einem Höchstbetrage für Zahlarten (jetzt 10000 M) künftig abzusehen, was der Staatssekretär in Aussicht stellte; weiterhin erklärte er sich bereit, zu prüfen, ob der derzeitige Höchstbetrag für Schecks von 10000 M auf 20000 M heraufgesetzt werden kann. Zu dem Wunsche einer Reihe von Vertretern, für den schriftlichen Verkehr der Kontoinhaber mit den Postscheckämtern die Portogebühr zu ermäßigen oder ganz zu beseitigen, machte der Staatssekretär Bedenken gegen eine Vermehrung der Portovergünstigungen geltend auch unter Hinweis auf die an eine solche Maßnahme sich knüpfenden sonstigen Verurteilungen. Hinsichtlich der im Postscheckverkehr von der Reichs-Postverwaltung eingeführten Formulare zu Zahlarten, Überweisungen und Schecks wurde von den Vertretern anerkannt, daß diese Formulare den derzeitigen Verkehrsbedürfnissen entsprechen, und daß sich auch ohne Nachteil für den Verkehr ihre Zahl zurzeit nicht verringern läßt. Im Interesse einer weiteren Beschleunigung des Postscheckverkehrs empfahlen einzelne Vertreter die Einführung einiger Neuerungen, wie die Zulassung telegraphischer Überweisungen u. a. m. Auch wurde von verschiedenen Vertretern eine Vereinfachung, namentlich aber eine Verbilligung des Überweisungsverkehrs zwischen Postscheckkonto und Reichsbankgirokonto für wünschenswert bezeichnet. Bezüglich des Zeitpunktes für die gesetzliche Regelung des Post-Überweisungs- und Scheckverkehrs erachtete eine größere Zahl von Vertretern den 1. April 1912 für verfrüht und empfahl, damit noch weitere Erfahrungen auch in bezug auf den Gebührentarif gesammelt werden könnten, eine hinauschiebung der gesetzlichen Regelung um 2 bis 3 Jahre. Diesem Bedenken wurde vom Staatssekretär entgegengehalten, daß schon durch das Gesetz betreffend die Feststellung eines zweiten Nachtrags zum Reichshaushaltsetat für 1908 nur für die grundsätzlichen Vorschriften eine künftige gesetzliche Regelung vorgesehen worden sei, d. h. also für die Vorschriften die voraussichtlich auf längere Zeit hinaus einer Änderung nicht unterliegen werden, wie u. a. die Bestimmungen über den Beitritt zum Postscheckverkehr, über den Wiederaustritt, über den Höchstbetrag der Gebühren, über die Nichtverzinsung der Guthaben, über die Gewährleistung der Postverwaltung. Auch läme hinsichtlich der Gebühren in Frage, im Entwurf zum Postscheckgesetz — wie es in der Fernsprechgebühren-Ordnung geschehen ist — vorzusehen, daß sie durch

den Reichskanzler, also durch Verordnung, ermäßigt werden können. Für die Festlegung derjenigen Bestimmungen, die u. U. von der jeweiligen Gestaltung des Verkehrs abhängen und zu denen danach auch die Festlegung über die Zahl und Orte der Postscheckämter gehören würde, läme die jederzeit leicht zu ändernde Form einer Verordnung in Betracht.

Die russisch-französische Literaturkonvention. — Am 17. November ist, wie die »Row. Wr.« meldet, in Paris vom russischen Gesandten Iswolski und dem französischen Minister des Auswärtigen de Selves die Vereinbarung über den Schutz der Autorrechte der Untertanen beider Länder unterzeichnet worden. Eine derartige Vereinbarung war im Punkt 7 des Handelsvertrages von 1905 vorgesehen. Die Sache verzögerte sich aber, da das russische Gesetz über das Autorrecht erst kürzlich zustande gekommen ist und erst am 20. März 1911 publiziert wurde.

Die Konvention läuft im wesentlichen auf folgendes hinaus: Dem Schutz unterliegen außer literarischen, künstlerischen, musikalischen und photographischen Erzeugnissen auch kinematographische Bilder. Das Übersetzungsrecht bleibt dem Verfasser drei Jahre vorbehalten. Das Umarbeiten von Originalwerken, etwa von Romanen in Theaterstücke oder umgekehrt, ist verboten. Der Abdruck von Romanfeuilletons aus Zeitschriften ohne Erlaubnis des Autors ist verboten. Bei Zitaten aus Originalwerken ist die Quelle anzugeben. Die Wiedergabe von Musikstücken auf mechanischen Musikinstrumenten ohne Erlaubnis des Komponisten ist verboten. Die Wiedergabe literarischer und künstlerischer Produkte auf kinematographischem Wege bedarf ebenfalls der Erlaubnis des Autors.

Nach diesem Sonderabkommen zu schließen scheint es, daß Rußland zurzeit noch nicht daran denkt, sich der Berner Konvention anzuschließen und die Hoffnungen, die sich an die vor kurzem erfolgte Neuregelung des russischen Urheberrechts knüpfen, zu erfüllen.

Internationale Ausstellung in Sofia 1912. — Nachdem bereits von der Handelskammer zu Sofia jede Unterstützung des Unternehmens verweigert worden ist, hat auch der bulgarische Ministerrat, wie der »Ständigen Ausstellungskommission für die Deutsche Industrie« im Anschluß an frühere Informationen mitgeteilt wird, den Beschluß gefaßt, dem Komitee und den etwaigen Teilnehmern der für das Jahr 1912 geplanten »Internationalen Ausstellung in Sofia« keinerlei Privilegien (weder Fracht- noch Zollvergünstigungen) zu gewähren und auch keine Verantwortung für diese Ausstellung zu übernehmen.

Der 29. deutsche Kongreß für innere Medizin findet vom 15. bis 18. April 1912 in Wiesbaden unter dem Präsidium des Geh. Med.-Rates Prof. Dr. Stinzing (Jena) statt. Das Hauptthema, das am ersten Sitzungstage zur Verhandlung kommt, ist: »Das Röntgenverfahren im Dienste der Erkennung und Behandlung der Magendarmerkrankungen«. Referent ist H. Kieder (München). Zu dem Thema halten noch Vorträge: Professor R. Magnus (Utrecht) und Professor Quervain (Basel).

Neue Bücher, Kataloge usw. für Buchhändler.

Literarische Festgeschenke aus dem Verlage von J. P. Bachem in Köln. Weihnachten 1911. Zu beziehen durch jede Buchhandlung. 20×11,5 cm. 32 S. m. Abbildungen.

Personalnachrichten.

Gestorben:

am 6. Dezember Herr Hugo Kiefewetter, Inhaber der Wohler'schen Buchhandlung in Ulm.

Der Verstorbene hat die altehrwürdige, schon vor 1700 gegründete Buchhandlung am 15. Juli 1886 von Bernhard Koehold käuflich übernommen und mit gutem Erfolge weitergeführt. Jetzt hat ihn der Tod nach kurzem Leiden seinem Berufskreise entzogen.

Ruth Bré f. — Die bekannte Vorkämpferin für Mutterschutz, die Schriftstellerin Ruth Bré, Pseudonym für Elisabeth Bouneß, ist in Herischdorf bei Hirschberg einem Schlaganfall erlegen. Zahlreiche Schriften über den Mutterschutz — ein Wort, das sie zuerst für diese Bewegung gebrauchte — sowie Dramen, Romane und Novellen entstammen ihrer fleißigen Feder.